

VERTRAG

über die Übernahme der Deponie "Horstfelde"

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Pätzold,
Am Bahnhof, 15806 Zossen

- nachfolgend Verband genannt -

sowie

der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke,
Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde

- nachstehend Landkreis genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Landkreis ist Betreiber und teilweise Eigentümer der Deponie "Horstfelde". Diese Deponie wird dem Verband, dessen Mitglied der Landkreis ist, gemäß § 24 der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 11.08.1993 (Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1993) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen.

(2)

Die Deponie "Horstfelde" wird seit 1985 gemäß endgültiger Standortgenehmigung vom 16.04.1986 auf folgenden Grundstücken betrieben: Gemarkung "Horstfelde", Flur 1; Flurstücke 164 (teilweise), 165 (teilweise), 173 (teilweise), 174 (teilweise) und 175. Die Standortgenehmigung umfaßt weiterhin die z.Z. nicht als Deponie genutzten Flurstücke 169, 170, 171, 172, (alle Flurstücke jedoch nur teilweise) der Flur 1 (zur Lage der Deponie vgl. Anlage 1). Als genehmigte Deponiefläche sind 11,66 ha in der Standortgenehmigung genannt. Der Betrieb der Deponie ist seit dem 31.10.1994 vorübergehend unterbrochen. Bei der Deponie "Horstfelde" handelt es sich um eine geordnete Deponie, welche in einem ausgekiesten Tagebaurestloch mit einer mittleren Abbaumächtigkeit von ca. 10 m angelegt wurde. Die Deponiefläche beträgt ca. 34.000 m², und das Deponievolumen umfaßt ca. 354.000 m³. Am Standort wurden Abfälle aus dem ehemaligen Kreis Zossen angeliefert. Dabei wurden u.a. folgende Abfallarten angenommen: Siedlungsabfälle, Bauschutt, Sperrmüll, Aschen und Industrieabfälle. Hierbei sind insbesondere Industrieabfälle aus dem Automobilwerk Ludwigsfelde abgelagert worden. Eine erste Gefährdungsabschätzung der Deponie stammt aus dem Jahr 1991 vom Ingenieurbüro Geologische Forschung und Erkundung Halle GmbH. Eine akute Gefährdung des Grundwassers konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden. Es geht jedoch eine potentielle Gefahr von dieser Deponie in Folge der o.g. verkippten Schadstoffe sowie dem Fehlen einer Basisabdichtung bzw. dem Fehlen einer natürlichen geologischen Barriere aus. Der Grundwasserflurabstand beträgt nur ca. 2 m unter Deponiesohle.

Landkreis überträgt und der Verband übernimmt zum 01.01.1997 den Betrieb der Deponie "Horstfelde" nach Maßgabe des § 2. Die Eigentumsübertragung bezüglich der Deponiegrundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieses Vertrages.

§ 2

Übertragung des Betriebes der Deponie "Horstfelde"

(1)

Der Landkreis ist Betreiber der auf den in § 3 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Grundstücken betriebenen Deponie "Horstfelde". Der Betrieb der Deponie "Horstfelde" ist zur Zeit vorübergehend eingestellt.

(2)

Der Landkreis überträgt dem Verband den Betrieb der Deponie "Horstfelde" mit allen Rechten und Bestandteilen mit Wirkung vom 01.01.1997. Übergabetermin ist der 31.12.1996. Dies gilt auch, sofern die Eigentumsübertragung an den in § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücken zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bis zur Eigentumsübertragung bzgl. der Deponiegrundstücke räumt der Landkreis dem Verband unentgeltlich die Nutzungsrechte an den Deponiegrundstücken und an den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks ein. Sofern hierfür die Zustimmung Dritter erforderlich ist, ist der Landkreis verpflichtet, diese bis zum 31.12.1996 herbeizuführen.

(3)

Die Parteien sind über den Eigentumsübergang aller zum Übergabetermin zum Betriebsvermögen zählenden Gegenstände einig.

(4)

Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.12.1996 ein Übernahme-/Übergabeprotokoll anlässlich der Besitzübertragung zu fertigen, welches gemeinschaftlich erstellt wird, verbunden mit einer Besichtigung und Beurteilung der Vertragsgegenstände zum Termin der Besitzübertragung. Meinungsverschiedenheiten über die zu übergebenden Gegenstände und Hinweise über den Zustand derselben, sind auf Verlangen eines jeden Vertragspartners in das gemeinsame Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden und ist jedem Vertragspartner in einer übereinstimmenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Auch über die zu übergebenden Unterlagen werden Listen angefertigt, die von beiden Seiten zu unterzeichnen sind.

Landkreis erklärt, daß hinsichtlich der Deponie "Horstfelde" keine Verträge mit Dritten bestehen. Der Verband tritt demzufolge in keine Verträge des Landkreises ein.

§ 3

Eigentumsverhältnisse bezüglich der Deponiegrundstücke

(1)

Das in der Anlage 1 gekennzeichnete Teilstück des Flurstücks 174, Gemarkung Horstfelde, Flur 1, ist Eigentum des Landkreises. Eine Teilungsvermessung muß noch erfolgen.

(2)

Das in der Anlage 1 grün gekennzeichnete Teilstück des Flurstücks 165, Gemarkung Horstfelde, Flur 1, ist im Grundbuch als Eigentum des Volkes, Rat der Gemeinde Horstfelde ausgewiesen. Für dieses Flurstück wurde durch den Landkreis die Zuordnung bei der Oberfinanzdirektion beantragt.

(3)

Die in der Anlage 1 blau gekennzeichneten Flurstücke stehen im Eigentum Dritter. Für das Flurstück 164 (T), Gemarkung Horstfelde, Flur 1, wurde mit dem Eigentümer ein Kaufvertrag geschlossen. Die Teilungsvermessung muß noch erfolgen. Für das Flurstück 173 (T), Gemarkung Horstfelde, Flur 1, wurde zwischen dem Eigentümer und dem Landkreis ebenfalls ein Kaufvertrag abgeschlossen. Für die in der Anlage 1 farblich gelb gekennzeichnete Teilfläche besteht noch kein Kaufvertrag. Diesbezüglich liegt dem Eigentümer jedoch ein Kaufangebot von seiten des Landkreises vor. Danach muß die Teilungsvermessung erfolgen. Für das Flurstück 175 wurde mit dem Eigentümer ein Kaufvertrag abgeschlossen. Gegenstand ist hier auch die Einräumung eines Wegerechtes und eines Pachtvertrages über eine Abstellfläche mit der Horstfelder Sand und Kies GmbH. Diese Abstellfläche und der Weg befinden sich außerhalb der Deponiefläche.

§ 4 Eigentumsübertragung

(1)

Sobald der Landkreis alle in § 3 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke zu Eigentum erworben hat, werden sich die Parteien über die unentgeltliche Übereignung der gesamten Deponiefläche verständigen. Den Parteien ist bekannt, daß dieser Regelung wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung beizumessen ist.

(2)

Die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke wird der Landkreis dem Verband unentgeltlich zu Eigentum übertragen, sobald und soweit er im Wege der Vermögenszuordnung oder auf andere Weise Eigentümer geworden ist. Der Landkreis ist verpflichtet, alle gebotenen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um das Eigentum an den genannten Grundstücken zu erlangen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Grundstücke zum Verkehrswert.

(3)

Der Landkreis wird sich weiterhin bemühen, die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Grundstücke, die im Eigentum Dritter stehen, zu erwerben und dem Verband unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen oder den Erwerb dieser Grundstücke durch den Verband zu unterstützen. Den Kaufpreis aus dem Erwerb durch den Verband hat der Landkreis bis zur Höhe des Verkehrswertes zu tragen.

§ 5 Übergang der Genehmigungsinhaberschaft

Der Landkreis ist Genehmigungsinhaber aus der Standortgenehmigung vom 16.04.1986 und Betreiber der Deponie "Horstfelde". Der Landkreis überträgt dem Verband den Betrieb der Deponie und die Genehmigungsinhaberschaft mit Wirkung vom 01.01.1997.

§ 6 Kostenübernahme

(1)

Der Verband übernimmt die Deponie "Horstfelde" unentgeltlich.

Kosten für Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie werden zu 81,4 % vom Landkreis getragen. Dies entspricht dem Verhältnis des bereits in der Vergangenheit verfüllten Deponievolumens zu dem noch durch den Verband zu verfüllenden Deponievolumen. Sollte sich dieses Verhältnis in Zukunft durch eine Erweiterung der Deponie "Horstfelde" oder durch neue Erkenntnisse ändern, wird die Kostenverteilung zwischen Verband und Landkreis entsprechend angepaßt. Die Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie wird voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der sich im einzelnen aus Anlage 2 ergibt. Der Landkreis hat dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu erstatten, auch wenn die in der Anlage 2 bezeichnete Summe überschritten wird. Zu den Rekultivierungs-, Sicherungs-, und Nachsorgemaßnahmen gehören nur die bei ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie üblicherweise erforderlichen Maßnahmen. Im übrigen gilt, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, § 11.

(3)

Sollten die Gesamtkosten der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge zu mehr als 18,6 % durch Gebühren gedeckt werden, reduziert sich der Kostenanteil des Landkreises entsprechend. Die Entscheidung über die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenkalkulation obliegt der Verbandsversammlung.

(4)

Der Landkreis hat bis zum 31.12.1993 für Maßnahmen der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge Rücklagen in Höhe von 1.288.244,00 DM gebildet. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß dieser Betrag zu verzinsen und bei der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen ist. Als Zinssatz gilt der jeweils von der Bundesbank festgesetzte Diskontzinssatz am 01. Juli für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres. Sofern die Kosten der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge auch zukünftig ggfs. durch Änderung des Landesrechts vollständig aus den Abfallgebühren gedeckt werden, hat der Landkreis die gebildeten Rücklagen verzinst auf Anforderung des Verbandes in voller Höhe an den Verband auszus zahlen.

Verband hat dem Landkreis die für das folgende Jahr voraussichtlich benötigten Finanzmittel zur Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Horstfelde" bis zum 31.5. des Vorjahres anzuzeigen. Für das Jahr 1997 ist die Anmeldung hiervon abweichend bis zum 30.11.1996 zulässig.

(6)

Die Auszahlung durch den Landkreis an den Verband erfolgt bis spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Verband. Die Anforderung darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die finanziellen Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Sofern die finanziellen Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, hat der Verband dem Landkreis dies anzuzeigen.

(7)

Ist abzusehen, daß der tatsächlich erforderliche Aufwand den im Vorjahr angezeigten Aufwand übersteigen wird, so hat der Verband den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis wird sich bemühen, die erforderlichen Aufwendungen im Wege des Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Vorgehensweise nicht möglich ist, wird der Verband den Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital decken. Der Landkreis hat diesen Aufwand einschließlich der Kapitalkosten nach Möglichkeit im Folgejahr in seinen Haushalt einzustellen und an den Verband auszuzahlen.

(8)

Sollten die angemeldeten Finanzmittel trotz Anmeldung des Verbandes nicht bereitgestellt werden können, so deckt der Verband den erforderlichen Aufwand zunächst über Eigen- und Fremdkapital. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband hierdurch entstandene Kosten einschließlich der angefallenen Zinsen bzw. Zinsverluste zu erstatten.

§ 7

Wirtschaftlichkeitsgebot

(1)

Der Verband ist verpflichtet, die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Horstfelde" sowie Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Der Verband ist verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sind die behördlichen Auflagen nach Art und Umfang und bezüglich des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme maßgebend. Der Verband ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, daß die durchgeführte Maßnahme nach Art, Umfang und Zeitpunkt sowie nach der Höhe der Aufwendungen notwendig war.

(2)

Der Verband ist verpflichtet, dem Landkreis alle die Deponie "Horstfelde" betreffenden Anordnungen unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Eingang bei dem Verband zu übersenden. Die Entscheidung über die Erhebung von Widerspruch und Klage obliegen den Verbandsorganen nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

(3)

Der Verband beantragt für alle förderfähigen Maßnahmen die Fördermittel. Die bereitgestellten Fördermittel sind auf die gemäß § 6 durch den Landkreis zu übernehmenden Kosten anteilig anzurechnen, es sei denn, der Zuwendungsbescheid trifft abweichende Regelungen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1)

Der Verband hat dem Landkreis die Höhe der jährlich anfallenden Kosten für die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Horstfelde" zum Ende eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis kann die Einsicht der entsprechenden Bücher und Belege verlangen. Der Verband hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

bericht sind die Verwendungen der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch nachzuweisen.

(2)

Der Verband muß für alle Baumaßnahmen auf der Deponie Baurechnungen führen. Die Baurechnung besteht aus dem Bauausgabebuch, den Rechnungsbelegen, den Abrechnungszeichnungen, den Bestandsplänen, den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den geprüften Bauunterlagen sowie dem Bautagebuch und den Berechnungen der ausgeführten Flächen und ggf. des Rauminhaltes.

(3)

Eine Endabrechnung erfolgt bis zum 15.03. des Folgejahres. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

(4)

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verband hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Arbeitsverhältnisse

Der Verband übernimmt keine Arbeitsverhältnisse.

§ 10

Besitz, Nutzungen, Lasten

(1)

Der Besitz, die Nutzungsrechte sowie alle öffentlichen Lasten und Abgaben gehen ebenso wie die mit dem Grundstück verbundene Gefahr und Haftung mit Wirkung zum 01.01.1997 auf den Verband über. Dies gilt auch, sofern die Eigentumsübertragung gemäß § 4 noch nicht erfolgt ist.

Landkreis verpflichtet sich, die Deponie und alle Gegenstände des Betriebsvermögens in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bis zur Übergabe keine ungewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen und Investitionen nur in Abstimmung mit dem Verband zu tätigen.

§ 11

Haftung

Der Landkreis haftet für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen, die ihre Ursache nachweislich in der Annahme von Abfällen jeglicher Art vor dem 01.01.1997 haben. Der Verband haftet, sofern die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- oder Gewässerverunreinigung nachweislich nach dem 31.12.1996 verursacht wurden. Kann der Nachweis der Verursachung durch die eine oder andere Vertragspartei nicht geführt werden, so trägt der Verband 18,6 %, der Landkreis 81,4 % der für die Beseitigung der Schäden aufzuwendenden Kosten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 - 8.

§ 12

Gewährleistung

Der Landkreis haftet für den ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang sowie für das Nichtbestehen von weiteren als der in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechten Dritter.

§ 13

Rückübertragung

(1)

Nach vollständigem Abschluß der Deponie und Abschluß der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen überträgt der Verband den Besitz und ggfs. das Eigentum an der Deponie "Horstfelde" dem Landkreis unentgeltlich. Sofern der Verband vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen bezüglich der Deponie "Horstfelde" aufgelöst wird oder der Landkreis vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen aus dem Verband austritt, wird die Deponie "Horstfelde" dem Landkreis zum Restbuchwert übertragen.

die Durchführung von Maßnahmen der Rekultivierung, Sanierung, Instandhaltung und Nachsorge auf der Deponie "Horstfelde" gebildeten und noch nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen werden in diesem Fall an den Landkreis ausgezahlt. Die Parteien wissen, daß dieser Bestimmung hinsichtlich der Eigentumsübertragung an den Deponiegrundstücken wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung zukommt.

(2)

Der SBAZV hat dem Landkreis den Wertverlust hinsichtlich der Deponiegrundstücke auszugleichen, der durch die Nutzung als Deponie eintritt und nicht bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an den Grundstücken auf den Verband vorhanden war.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragsparteien zumutbare Regelung nach Abstimmung durch die Vertragsparteien zu ersetzen bzw. die Lücke ist durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

§ 15

Schriftformklausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

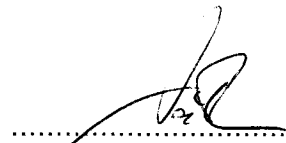
(2)

Nebenabreden bestehen über die in diesem Vertrag genannten Anlagen hinaus nicht.

**§ 16
Inkrafttreten**

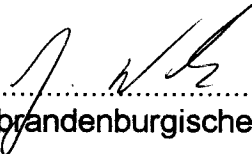
Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen in Kraft

Zossen, den 21.11.96



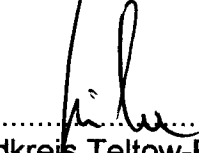
Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband,
vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herrn Pätzold

Zossen, den 21.11.96

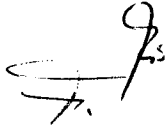


Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband, Herr Naujok

Luckenwalde, den 21.11.96



Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Glösecke



Luckenwalde, den 21.11.96



Landkreis Teltow-Fläming,
Vorsitzender des Kreistages,
Herr Bochow



- Anlage 1: Lageplan (§ 1 Abs. 2)
- Anlage 2: Kostenaufstellung (§ 6 Abs. 2)



Anlage 1:
Deponie Horstfelde
 Flurkartenauszug
 Flur 1
 Teilungsvermessung
 Gemarkung Horstfelde

**Voraussichtliche Kostenverteilung für die Sicherung und Rekultivierung der
Deponie Horstfelde**

Quelle: überarbeitetes Wertgutachten des Ingenieurbüro Horn & Müller vom 04.06.1995

Jahr	Kosten (in TDM)
1997	482
1998	-
1999	1.585
2000	2.067
2001	93
2002	93
2003	93
2004	93
2005	93
2006	93
2007 f.	12.286
Summe	16.978